

## Zwischenbilanz: GmbH

### Wann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen?

Ist davon auszugehen, dass sowohl das Stammkapital als auch die Reserven aufgebraucht sind, besteht ein begründeter Verdacht einer Überschuldung.

#### Handlungspflicht:

Die Geschäftsführung hat eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten zu erstellen (OR 820 I i.V.m. OR 725 II).

### Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten

Die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten geht von der Annahme aus, dass die geschäftliche Tätigkeit weitergeführt wird.

In der Zwischenbilanz zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) wird von der Einstellung der Geschäftstätigkeit und der Liquidation der Aktiven ausgegangen, weshalb die meisten Aktiven zu einem tieferen Wert eingesetzt werden müssen, als ihnen sonst zukäme.

Durch die Liquidation werden allfällige *stille Reserven* aufgelöst. Man kann deshalb nicht im Voraus sagen, welche der beiden Bilanzen das bessere Bild ergibt.

### Überschuldung

Das Fremdkapital ist durch die Aktiven weder zu Fortführungs- noch Liquidationswerten gedeckt (OR 820 I i.V.m. OR 725 II).

Das Fremdkapital ist nicht mehr gedeckt, wenn der Wert der Aktiven (Umlaufs- und Anlagevermögen) kleiner ist, als die Summe des Fremdkapitals.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50	Fremdkapital	350
Anlagevermögen	250	Aktienkapital	750
		Reserven	50
Verlust	850		
	<b>1150</b>		<b>1150</b>

Anders ausgedrückt ist eine GmbH überschuldet, wenn das Gesellschaftskapital bestehend aus Stammkapital und Reserven kleiner ist als der Verlustvortrag.

## Mitwirkungsrechte / -pflichten

### Geschäftsführer

- Überschuldungsanzeige (OR 820 I i.V.m. OR 725 II)
- Konkursaufschub (OR 820 I i.V.m. OR 725a I)
- Verhandlung mit Gläubigern über Rangrücktritt
- Einberufung Gesellschafterversammlung für Sanierungsmassnahmen

### Gesellschafter

- Gesellschafterbeschluss über Abgabe der Überschuldungsanzeige
- Gesellschafterbeschluss über Massnahmen zur Beseitigung der Überschuldung

### Gläubiger

- Konkursaufschub (OR 820 I i.V.m. OR 725a I)
- Rangrücktritt

### Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- [Überschuldungsanzeige](#), falls der Geschäftsführer nicht aktiv wird.

## Haftung / Verantwortlichkeit

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann mit Verantwortlichkeitsansprüchen konfrontiert werden, wenn

- die Überschuldung infolge einer Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 812) eingetreten ist
- sie die Überschuldungsanzeige verspätet abgibt und durch die Verspätung ein Schaden entsteht

### Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für Gesellschaftsschulden

- nur dann, wenn die Statuten eine Nachschusspflicht der Gesellschafter vorsehen (OR 795 f.).
- Andernfalls trifft die Gesellschafter keine weitere Haftung.

### Revisionsstelle

Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Revisionsstelle sind möglich, wenn

- die Geschäftsführung die Überschuldungsanzeige innert angemessener Frist unterlässt
- und die Revisionsstelle kommt ihrer Pflicht nicht nach, in diesem Fall die Überschuldung anzuzeigen (OR 728c III / OR 729c)